

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Weg mit dem überflüssigen Hunderegister – Ressourcen für echte Verwaltungsaufgaben nutzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Hunde-unbürokratischer-halten-Gesetz

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Präambel**

Die Einführung einer Registrierungspflicht für die Daten aller Berliner Hunde in einem neuen staatlichen Register hat sich schon nach kürzester Zeit als unnötig, kostenintensiv und bürokratisch erwiesen. Mit diesem Änderungsgesetz wird dieser Irrweg beendet.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin**

Das Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 07. Juli 2016 (GVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 (entfallen)“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln“ durch die Wörter „den gehaltenen Hund innerhalb von drei Monaten nach Anschaffung in einem Haustierregister anzumelden, das sicherstellt, dass der Hund eindeutig mit seinem durch den Chip eingesetzten Nummerncode identifizierbar und die gespeicherten Informationen standardisiert und digital abrufbar sind (gängiges Register)“ ersetzt.
- b) Die Worte „und auf Verlangen nachzuweisen.“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt: „Die Registrierung ist auf Verlangen nachzuweisen.“
- d) Absatz 2 wird aufgehoben und ersetzt durch „Die Halterin oder der Halter hat dem gängigen Register Änderungen der aufgenommenen Daten unverzüglich anzuzeigen.“
- e) In Absatz 3 wird das Wort „zentralen“ gestrichen.

3. § 31 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 32 Nummer 1 wird aufgehoben.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „das zentrale“ ersetzt durch „ein gängiges“.

6. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der §§ 11 und“ werden jeweils mit „des §“ ersetzt.
- b) Die Wörter „dem zentralen Register (§ 11)“ werden mit „diesen bei einem gängigen Register (§ 13)“ ersetzt.
- c) Nach „Kalendermonats“ wird „anzumelden“ eingesetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Neuregelung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin zum zentralen Register verursacht bei den Berliner Hundehalterinnen und Hundehaltern zum wiederholten Male zusätzlichen Verwaltungsaufwand und unnötige Kosten. Die Daten, die nun für das neue Register erhoben werden, sind für die Erhebung der Hundesteuer schon längst gemeldet. Die einzig sinnvolle Funktion des neuen Registers ist die schnelle Zuordnung entlaufener oder gestohlener Hunde zu den jeweiligen Eigentümern.

Die bestehenden nichtstaatlichen Haustierregister können diese Aufgabe ohne weiteres erfüllen, denn sie kooperieren nicht nur mit Registrierstellen in ganz Europa, mit Tierschutzvereinen und Tierheimen, sondern verfügen auch längst über die Daten von Millionen Tieren und deren Haltern in Deutschland und Europa. Viele Berlinerinnen und Berliner haben ihre Tiere deshalb auch schon bei einem Haustierregister angemeldet. Dies wird von den Organisationen sogar teilweise kostenfrei angeboten. Warum die Registrierung von Hunden nun zur Staatsaufgabe gemacht wurde statt auf die bereits existierende, gut vernetzte und für Tierhalter kostenlose Haustierregisterinfrastruktur von Tasso oder Findefix zurückzugreifen ist nicht ersichtlich. Alle Aufgaben werden bereits von nichtstaatlichen Stellen erfüllt und die freiwilligen Registerstellen funktionieren seit Jahren verlässlich. Erst recht unverständlich ist vor diesem Hintergrund die Gebührenerhebung von 17,50 Euro für die Online-Registrierung und 26,50 Euro für den telefonischen oder schriftlichen Weg für die Anmeldung eines Hundes.

Das Ziel der Regelung, alle Hunde verlässlich zu registrieren, kann völlig ohne weitere Eingriffe durch die bloße Einführung einer Verpflichtung zur Registrierung bei einem der bestehenden privaten und gängigen Haustierregister erreicht werden.

Das Abgeordnetenhaus muss dem stetigen Aufbau an Bürokratie Einhalt gebieten. Berlin muss seine vorhandenen Ressourcen für die Bewältigung der wichtigen Staatsaufgaben – etwa der Funktionsfähigkeit der Bürgerämter – verwenden.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz – HundeG) vom 07. Juli 2016	Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz – HundeG) vom 07. Juli 2016, zuletzt geändert durch das Hunde-unbürokratischer-halten-Gesetz vom [...]
§ 11 Zentrales Register (1) Zur Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register errichtet, in dem die folgenden Daten gespeichert werden: [...]	§ 11 Zentrales Register (entfallen)

<p>§ 13 Registrierungspflicht</p> <p>(1) Bei Beginn der Haltung hat die Halterin oder der Halter dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Halterin oder der Halter hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderungen ihres oder seines Namens und der Anschrift sowie2. Veränderungen der fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) unverzüglich dem zentralen Register mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. <p>(3) Das Ende der Haltung hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter unverzüglich dem zentralen Register zu melden und auf Verlangen nachzuweisen. Wenn die Haltung durch den Tod des Hundes beendet wurde, ist zusätzlich das Todesdatum mitzuteilen.</p>	<p>§ 13 Registrierungspflicht</p> <p>(1) Bei Beginn der Haltung hat die Halterin oder der Halter dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln und den gehaltenen Hund innerhalb von drei Monaten nach Anschaffung bei einem der gängigen Haustierregister (gängiges Register) anzumelden, welches sicherstellt, dass der Hund eindeutig mit seinem durch den Chip eingesetzten Nummerncode identifizierbar ist und die gespeicherten Informationen standardisiert und digital abrufbar sind (gängiges Register). Die Registrierung ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Halterin oder der Halter hat dem gängigen Register Änderungen der aufgenommenen Daten unverzüglich anzuzeigen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Änderungen ihres oder seines Namens und der Anschrift sowie2. Veränderungen der fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) unverzüglich dem zentralen Register mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. <p>(3) Das Ende der Haltung hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter unverzüglich dem zentralen gängigen Register zu melden und auf Verlangen nachzuweisen. Wenn die Haltung durch den Tod des Hundes beendet wurde, ist zusätzlich das Todesdatum mitzuteilen.</p>
<p>§ 31 Datenschutz</p> <p>(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 31 Datenschutz</p> <p>(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist.</p>

(2) Folgende Daten dürfen erhoben werden: Name, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Berlin, falls der Hauptwohnsitz außerhalb liegt, Geburtsdatum, die Chipnummer nach § 4, die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3 sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Regelungen des Abschnitts 3 oder einer Anordnung nach § 30 sind. Insbesondere dürfen auch Daten aus den beigebrachten Führungszeugnissen erhoben werden sowie Daten, die Verstöße gegen dieses Gesetz und die daraus folgenden Sanktionen betreffen.

(3) Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie die Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist. Dabei ist der Abruf personenbezogener Daten durch Behörden des Landes Berlin auch im automatisierten Verfahren zulässig. Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist nur die Übermittlung anonymisierter Daten zulässig.

(4) An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit der oder die Auskunftsbegehrende ein rechtlich geschütztes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Insbesondere darf einer durch einen Hund geschädigten Person auch Auskunft darüber erteilt werden, ob und welche Anordnungen nach § 30 von der zuständigen Behörde aufgrund des schädigenden Ereignisses erlassen wurden. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

(2) Folgende Daten dürfen erhoben werden: Name, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Berlin, falls der Hauptwohnsitz außerhalb liegt, Geburtsdatum, die Chipnummer nach § 4, die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3 sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Regelungen des Abschnitts 3 oder einer Anordnung nach § 30 sind. Insbesondere dürfen auch Daten aus den beigebrachten Führungszeugnissen erhoben werden sowie Daten, die Verstöße gegen dieses Gesetz und die daraus folgenden Sanktionen betreffen.

(3) Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie die Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist. Dabei ist der Abruf personenbezogener Daten durch Behörden des Landes Berlin auch im automatisierten Verfahren zulässig. Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist nur die Übermittlung anonymisierter Daten zulässig.

(4) An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit der oder die Auskunftsbegehrende ein rechtlich geschütztes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Insbesondere darf einer durch einen Hund geschädigten Person auch Auskunft darüber erteilt werden, ob und welche Anordnungen nach § 30 von der zuständigen Behörde aufgrund des schädigenden Ereignisses erlassen wurden. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

<p>(5) Personenbezogene Daten, die nach § 11 Absatz 1 in einem zentralen Register gespeichert werden, sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist. Hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter dem zentralen Register das Ende der Haltung des Hundes gemäß § 13 Absatz 3 gemeldet und gegebenenfalls auf Verlangen nachgewiesen, sind die personenbezogenen Daten nach einer Frist von einem Jahr zu löschen. Daten nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 sind zu löschen, wenn die zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 4 die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes aufgehoben hat.</p> <p>[...]</p>	<p>(5) (entfallen)</p> <p>[...]</p>
<p>§ 32 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <p>1. Einzelheiten der Errichtung und des Führens des zentralen Registers (§ 11), insbesondere die Bestimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten einschließlich deren Übermittlung, auch im automatisierten Abrufverfahren, und Löschung, sowie die Maßnahmen des Datenschutzes und die Bestimmung der zuständigen Behörde; die Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Errichtung und dem Führen des zentralen Registers (Beleihung) kann vorgesehen werden, wenn die juristische Person die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,</p> <p>[...]</p>	<p>§ 32 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <p>1. (entfallen)</p> <p>[...]</p>
<p>§ 33 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 12 Absatz 1 nicht für die fälschungssichere Kennzeichnung sorgt oder das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde nicht duldet und unterstützt,</p>	<p>§ 33 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 12 Absatz 1 nicht für die fälschungssichere Kennzeichnung sorgt oder das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde nicht duldet und unterstützt,</p>

<p>2. entgegen § 12 Absatz 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband oder Brustgeschirr nicht anlegt,</p> <p>3. entgegen § 13 Daten nicht an das zentrale Register meldet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,</p> <p>[...]</p>	<p>2. entgegen § 12 Absatz 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband oder Brustgeschirr nicht anlegt,</p> <p>3. entgegen § 13 Daten nicht an das zentrale ein gängiges Register meldet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,</p> <p>[...]</p>
<p>§ 34 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Wer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als Sachverständiger benannt wurde, gilt bis zum Inkrafttreten des § 10 als sachverständige Person im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 prüfen die in Satz 1 Bezeichneten die Sachkunde von Personen und die Sozialverträglichkeit von Hunden nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 sowie der für ihre bisherige Tätigkeit geltenden Regelungen.</p> <p>(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 11 und 13 einen Hund hält, hat dem zentralen Register (§ 11) spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf das Inkrafttreten der §§ 11 und 13 folgenden Kalendermonats die in § 13 bezeichneten Daten zu übermitteln.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 34 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Wer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), das durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, durch die für das Veterinärwesen zuständige Senatsverwaltung als Sachverständiger benannt wurde, gilt bis zum Inkrafttreten des § 10 als sachverständige Person im Sinne dieses Gesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 32 prüfen die in Satz 1 Bezeichneten die Sachkunde von Personen und die Sozialverträglichkeit von Hunden nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 sowie der für ihre bisherige Tätigkeit geltenden Regelungen.</p> <p>(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 11 und des § 13 einen Hund hält, hat dem zentralen Register (§ 11) diesen bei einem gängigen Register (§ 13) spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf das Inkrafttreten der §§ 11 und des § 13 folgenden Kalendermonats anzumelden.</p> <p>[...]</p>

Berlin, den 11.01.2022

Czaja, Jotzo
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin